

**Besondere Vertragsbedingungen
der Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV)**

für Softwareüberlassungen sowie die Pflege von DV-Programmen

(Stand Oktober 2009)

1. Allgemeines.....	2
2. Leistungsumfang	2
2.1 Bei der Softwareüberlassung	2
2.2 Bei der DV-Pflege.....	3
3. Probetrieb.....	4
4. Abnahme	4
5. Mängelansprüche.....	4
6. Verletzung von Schutzrechten.....	6
7. Vertragsdauer und Kündigung.....	6

1. Allgemeines

Als Vertragsbestandteile gelten

- (a) der Softwareüberlassungsvertrag bzw. der DV-Pflegevertrag
- (b) das Auftragschreiben des Auftragsgebers (AG)
- (c) das Angebot des Auftragnehmers (AN) nebst Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
- (d) die dem Angebot zugehörigen Anlagen
- (e) die Vertragsbedingungen der EVV für die Ausführung von Bauleistungen sowie von Lieferungen/Leistungen

2. Leistungsumfang

2.1 *Bei der Softwareüberlassung:*

- 2.1.1 Der AN räumt dem AG ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Programme auf den im Vertrag genannten EDV-Anlagen und -Geräten unter Zugrundlegung des Grundsoftware-Systems des AG ein.
- 2.1.2 Der AG ist berechtigt, das Nutzungsrecht auf verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG zu übertragen.
- 2.1.3 Können die Programme wegen Ausfalls der Anlagen oder Geräte oder aus anderen zwingenden Gründen nicht genutzt werden, so ist der AG berechtigt, die Programme auf anderen Anlagen und Geräten (z. B. Ausweich- oder Ersatzanlage) zu nutzen.
- 2.1.4 Der AG ist berechtigt, zu Sicherungszwecken Kopien des überlassenen Softwareproduktes herzustellen und entsprechend auf seiner DV-Anlage zu nutzen sowie im Arbeitsspeicher Zwischenkopien anzufertigen.
- 2.1.5 Die Parteien vereinbaren die Hinterlegung des Software Quellcodes an einer geeigneten Stelle (z.B. Tresor) in den Räumlichkeiten des AG.
- 2.1.6 Der AG erhält eine Lieferkopie des Softwareproduktes auf Datenträgern sowie die dazugehörige vollständigen Dokumentationen.

2.1.7 Bei den Installationsvorbereitungen unterstützt und berät der AN den AG. Die Installation des Softwareproduktes erfolgt durch den AN in Zusammenarbeit mit dem AG.

2.2 Bei der DV-Pflege:

Auf Verlangen des AG hat der AN mit ihm einen Vertrag über die Pflege/Wartung der überlassenen Programme abzuschließen. Neben der im DV-Pflegevertrag beschriebenen Pflege/Wartung umfasst diese folgende Leistungen:

2.2.1 Der AN bietet dem AG die Möglichkeit einer telefonischen Beratung (Hotline) zum richtigen Verhalten im Umgang mit dem Programm zum Zweck der Beseitigung von Störungen und Fehlern an. Die Hotline muss während der Geschäftszeiten des AG erreichbar sein.

2.2.2 Dem AN obliegt die Beseitigung von Mängeln der Programme und der Programmdokumentationen.

2.2.3 Die Leistungen haben unverzüglich innerhalb einer vom AG festgesetzten angemessenen Frist zu erfolgen. Die Leistungen haben jeweils im Einvernehmen mit dem AG unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen.

2.2.4 Können Mängel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der AN eine behelfsmäßige Lösung (z. B. temporäre Fehlerkorrektur) zur Verfügung zu stellen. Der AN hat die Programmdokumentation ggf. zu berichtigen.

2.2.5 Der AN wird dem AG neue Programmversionen einschließlich Programmdokumentationen unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Wird die neue Programmversion vom AG eingesetzt, hat der AN das Personal des AG auf dessen Kosten, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Programmversion einzuweisen.

2.2.6 Auf Verlangen des AG übernimmt der AN auf Kosten des AG die Anpassung der Programme an geänderte oder neue Anlagen, Geräte oder Grundsoftware-Systeme oder an geänderte Nutzungserfordernisse. Der AN hat die Programmdokumentation entsprechend anzupassen oder zu ergänzen.

3. Probetrieb

3.1 Nach Herstellung der Funktionsfähigkeit findet ein Probetrieb zum Nachweis der vollständigen Betriebstüchtigkeit mit dem Personal des AG unter Verantwortung und auf Gefahr des AN statt. Der Beginn des Probebetriebs ist schriftlich mit dem AG zu vereinbaren.

3.2 Für den Probetrieb gewährt der AN die erforderliche Unterstützung.

3.3 Über den Verlauf und die Ergebnisse des Probebetriebs fertigt der AG ein Protokoll an, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Dieses muss insbesondere die zu behebenden Mängel enthalten und Auskunft darüber geben, ob der Leistungsumfang vollständig erbracht wurde bzw. bis wann er erbracht werden soll.

4. Abnahme

4.1 Vor Abnahme hat der AN dem AG für mindestens 4 Wochen die Möglichkeit einzuräumen, einen Probetrieb durchzuführen. Der Beginn des Probebetriebes kann frühestens nach ordnungsgemäß erbrachten (Teil-) Leistungen und (Teil-) Lieferungen vom AN erfolgen.

4.2 Nach erfolgreichem Abschluss des Probebetriebs nimmt der AG die Leistungen des AN ab. Er ist berechtigt, die Abnahme wegen Mängeln oder Unvollständigkeiten bis zu deren Beseitigung zu verweigern. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

5. Mängelansprüche

5.1 Der AN garantiert für die Dauer des Vertrags die Mängelfreiheit seiner Leistungen.

- 5.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Programme infolge von Mängeln, bzgl. derer dem AG Mängelansprüche zustehen, nicht genutzt werden können.
- 5.3 Der AN hat Mängel innerhalb einer vom AG festgesetzten angemessenen Frist zu beseitigen (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung durch neue Programmversionen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Im Falle der Zustimmung hat der AN das Personal des AG, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Programmversion einzuweisen. Die Nacherfüllung hat jeweils im Einvernehmen mit dem AG unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen. Bei Nacherfüllung durch neue Programmversionen beginnt mit deren Abnahme die regelmäßige gesetzliche Gewährleistungszeit.
- 5.4 Können Mängel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der AN eine behelfsmäßige Lösung (z.B. temporäre Fehlerkorrektur) zur Verfügung zu stellen. Der AN hat die Programmdokumentation ggf. zu berichtigen.
- 5.5.1 Bei Mängeln entfällt, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung, für jeden Kalendertag, an dem die Programme wegen dieser Mängel nicht genutzt werden können, die Zahlung von 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung für diese Programme; dies gilt jedoch nur, wenn der AN die Mängel nicht innerhalb von 7 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung, so behoben oder umgangen hat, dass die Programme genutzt werden können.
- 5.5.2 Ist eine einmalige Überlassungsvergütung vereinbart, so hat der AG unter den in Abs. 5.5.1 genannten Voraussetzungen je Kalendertag Anspruch auf Rückerstattung von 1/30 der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung. Für die Umrechnung der einmaligen auf die monatliche Überlassungsvergütung wird ein Zeitraum von 50 Monaten zugrunde gelegt.
- 5.6 Ist die Nacherfüllung erfolglos gewesen, vom AN abgelehnt worden oder unmöglich, hat der AG das Recht auf fristlose Kündigung oder Schadenersatz. Im Falle der Kündigung hat der AG Anspruch auf Rückerstattung der Überlassungsvergütung.
- 5.7 Die Verpflichtung zur Gewährleistung beginnt mit Softwarelieferung bzw. den Abschluss des DV-Pflegevertrages.

6. Verletzung von Schutzrechten

- 6.1 Der AN steht dafür ein, dass die Programme frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine Nutzung durch den AG ausschließen bzw. einschränken.
- 6.2 Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten gemäß 6.1 geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der Programme beeinträchtigt oder untersagt, ist der AN verpflichtet, wahlweise entweder die Programme in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die Programme vom AG uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.
- 6.3 Der AN übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen und stellt den AG von allen Ansprüchen frei. Der AN ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Die Verträge laufen, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, auf unbestimmte Dauer.
- 7.2 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch 12 Monate nach dem im Vertrag festgesetzten Beginn des Vertragsverhältnisses.
- 7.3 Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigen Gründe insbesondere zulässig, wenn
- a) der AN mit Leistungen in Verzug ist, derartige Leistungen nicht ausführt oder diese Leistungen erfolglos sind,
 - b) der AN Pflichten nach Ziffer 5.6 verletzt.

- 7.4 Im Falle der Beendigung des Vertrages steht dem AG bei erfolgter Zahlung einer einmaligen Überlassungsvergütung ein Anspruch auf Rückzahlung entsprechend der Ziffern 5.5.1 bis 5.6 zu und bei erfolgter Zahlung von monatlichen Überlassungsvergütungen ein solcher auf Rückzahlung der für den Zeitraum nach Beendigung des Vertrags bereits gezahlten Beträge.
- 7.5 Der AG ist nach Beendigung des Vertrags berechtigt,
- eine Programmausfertigung sowie eine vollständige Programmdokumentation zu behalten, um Datenbestände verarbeiten zu können, die bis zur Beendigung des Vertrags entstanden sind,
 - die vom AN erhaltenen Programme und Programmunterlagen sowie selbst hergestellte Vervielfältigungen zu vernichten, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende auf Kosten des AG zurückgenommen werden.

Essen, 29.10.2009

Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV)